

Gesamtbetriebsvereinbarung „Ertragsabhängige Zahlungen für Tarifmitarbeiter“ (GBV EZ-T)

Die Unternehmensleitung und der Gesamtbetriebsrat der CURRENTA GmbH & Co. OHG (nachfolgend: CURRENTA) schließen folgende Gesamtbetriebsvereinbarung zur Gewährung einer freiwilligen übertariflichen ertragsabhängigen Zahlung mit dem Ziel, die Tarifmitarbeiterinnen und Tarifmitarbeiter¹⁾ am wirtschaftlichen Ergebnis des Unternehmens zu beteiligen.

CURRENTA stellt deshalb unter Berücksichtigung der nachstehenden Regelungen für das Geschäftsjahr 2012 Mittel für eine ertragsabhängige Zahlung (nachfolgend: EZ-T) bereit, die im 1. Quartal 2013 auf Basis der maßgeblichen Bemessungsfaktoren festgestellt und im April 2013 gewährt wird.

1. Geltungsbereich

Diese Gesamtbetriebsvereinbarung gilt für Tarifmitarbeiter von CURRENTA, die vom Geltungsbereich des Manteltarifvertrages der chemischen Industrie erfasst sind.

2. Budget / Budgetbildung

Für CURRENTA wird für das Geschäftsjahr 2012 ein EZ-T-Budget gebildet, das zur Gewährung der EZ-T an die Tarifmitarbeiter nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen erforderlich ist.

Das EZ-T-Budget besteht aus einer Komponente „Unternehmenserfolg“ und aus einer weiteren Komponente „Unternehmensziele“.

3. Komponenten der individuellen EZ-T

Die Tarifmitarbeiter von CURRENTA erhalten für das Geschäftsjahr 2012 eine EZ-T, die sich aus einer Komponente „Unternehmenserfolg“ und einer weiteren Komponente „Unternehmensziele“ zusammensetzt:

3.1 EZ-T-Komponente „Unternehmenserfolg“

Die EZ-T-Komponente „Unternehmenserfolg“ ist vom wirtschaftlichen Erfolg der CURRENTA abhängig. Bemessungsgröße ist das „*Clean EBIT*“ der CURRENTA.

Die EZ-T-Komponente „Unternehmenserfolg“ wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Individuelles Jahrestarifentgelt}^{2)} \times \text{EZ-T-Faktor} \times \text{Zielerreichung}$$

Der EZ-T-Faktor beträgt 4%.

¹⁾ Aus Gründen der Lesbarkeit verwenden wir im Folgenden nur die männliche Form. Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

²⁾ Individuelles Jahrestarifentgelt: Monatliches Jahrestarifentgelt (inkl. Unterschiedsbetrag) im Dezember 2012 x 12 + tarifliche Jahresleistung

Die Zielerreichung wird auf der Grundlage und in Abhängigkeit von Zielvorgaben ermittelt, die die Geschäftsführung für die Bewertung der wirtschaftlichen Leistung der CURRENTA frühzeitig im Jahr 2012 festlegt. Im ersten Quartal 2013 wird das erreichte Clean EBIT des abgelaufenen Geschäftsjahres festgestellt und mit den Zielvorgaben verglichen. Auf dieser Grundlage wird die prozentuale Zielerreichung ermittelt, die gemäß der Formel in die Berechnung der Budgetkomponente „Unternehmenserfolg“ Eingang findet.

3.2 EZ-T-Komponente „Unternehmensziele“

Die Geschäftsführung stellt für das Jahr 2012 eine weitere EZ-T-Budgetkomponente „Unternehmensziele“ zur Verfügung (vgl. oben Ziffer 2).

Die EZ-T-Komponente „Unternehmensziele“ wird nach folgender Formel ermittelt:

$$\text{Individuelles Jahrestarifentgelt}^{2)} \times \text{Sonderfaktor}$$

Der Sonderfaktor beträgt maximal 1 %. Das für das Jahr 2012 maßgebliche Unternehmensziel ist die Verbesserung der Gesundheitsquote im Unternehmen. Die für die Feststellung der Zielerreichung maßgeblichen Kriterien werden durch die Geschäftsführung im Verlauf des Jahres 2012 festgelegt und bekannt gemacht. Die konkrete Festlegung des Sonderfaktors erfolgt durch die Geschäftsführung im 1. Quartal 2013 in Abhängigkeit vom Grad der Zielerreichung.

4. Kürzung der individuellen EZ-T

Zur Umsetzung des Unternehmensbezogenen Tarifvertrags vom 06.06.2007 und seiner ergänzenden Vereinbarungen – insbesondere der „Tariflichen Überführungsvereinbarung vom 06.06.2007“ – wird die individuelle EZ-T von Tarifmitarbeitern, bei denen die Anrechnung von Tarifierhöhungen und anteiliger Jahresleistung zum vollständigen Abbau des Besitzstands im Jahr 2012 nicht ausreicht, um den entsprechenden Betrag gekürzt. Dies kann auch den Entfall der EZ-T zur Folge haben.

5. Leistungsbedingter Ausschluss von der EZ-T

Bei einer deutlich unter den Erwartungen liegenden persönlichen Gesamtleistung entfällt die EZ-T. Der Ausschluss erfolgt durch den Vorgesetzten.

Voraussetzung ist, dass rechtzeitig im Verlauf des Jahres 2012 in mindestens einem persönlichen Gespräch auf erhebliche Leistungsmängel hingewiesen wurde. Des Weiteren müssen Schritte zur Leistungsverbesserung mit dem Vorgesetzten schriftlich festgelegt und unter Hinweis auf den Entfall der EZ-T dokumentiert werden.

Sofern ein Mitarbeiter im Jahr 2012 gegen die Compliance-Richtlinien der CURRENTA verstoßen hat, entfällt die gesamte EZ-T.

6. Besondere Fallkonstellationen

Besondere Fallkonstellationen sind in der **Anlage** geregelt.

7. Information des Wirtschaftsausschusses

Die für die EZ-T-Budgetbildung relevanten Einflussgrößen (z.B. Zielvorgaben, Zielerreichungsgrad, Unternehmensziele) werden im Wirtschaftsausschuss erläutert.

Im Jahr 2013 wird über die tatsächlich erreichten Ergebnisse in gleicher Form berichtet.

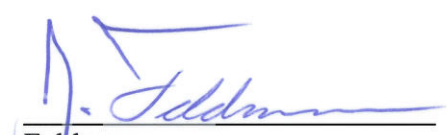
8. Schlussbestimmungen

Diese GBV tritt zum 01.01.2012 in Kraft. Sie endet zum 31.12.2012 ohne Nachwirkung und ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Leverkusen, den 16.12.2011



Bals-Willnauer
Personalleitung



Feldmann
Gesamtbetriebsrat

Anlage - Besondere Fallkonstellationen

Anlage

zur GBV „EZ-T“ vom 16.12.2011

Besondere Fallkonstellationen:

Grund	EZ-Anspruch
Eintritt im Laufe des Jahres	Anteilige Festsetzung („pro-rata-temporis“)
Austritt im Laufe des Jahres	Anteilige Festsetzung („pro-rata-temporis“)
LM-Ernennung <i>im Laufe des Jahres 2012</i>	Anteilige Berechnung für Vertragszeiträume Tarif und LM
Übernahme aus Ausbildung	Anteiliger Anspruch entsprechend der Tätigkeitsmonate in der CUR einschließlich Übernahmemonat
Mutterschutz	Volle Berücksichtigung der Mutterschutzzeiten
Elternzeit	Es werden nur Zeiten berücksichtigt, in denen während der Elternzeit gearbeitet wird.
Arbeitszeitänderung (Änderung Beschäftigungsgrad)	Ändert sich im Jahresverlauf die vereinbarte regelmäßige Arbeitszeit, wird die summierte Jahresarbeitszeit durch 12 dividiert. Bei Wechsel innerhalb des Monats ist die geänderte Arbeitszeit maßgebend.
Arbeitsunfähigkeit / sonstige Ausfallzeiten mit/ohne Entgeltfortzahlung	Für jeden Kalendermonat, in dem mindestens für 12 Tage Anspruch auf Entgelt oder Entgeltfortzahlung besteht, ist ein Zwölftel der EZ-T zu gewähren. Durch längere Arbeitsunfähigkeit wird der Anspruch auf EZ-T nicht gemindert, wenn im laufenden Kalenderjahr eine zusammenhängende Arbeitsleistung von mindestens einem Monat vorliegt.
Altersteilzeit	Die EZ-T richtet sich grundsätzlich nach den Regelungen dieser Vereinbarung. Sie wird – auch im ATZ-Modell II – entsprechend der verkürzten Arbeitszeit gewährt und fließt in die Berechnungsgrundlage für die Aufstockung ein. Erfolgt aus Leistungsgründen in zwei aufeinander folgenden Jahren vor Eintritt in die Freistellungsphase keine variable Zahlung, entfällt die EZ-T auch für die Freistellungsphase.

Pensionierung / Beginn Altersteilzeit	Anteilige Festsetzung für das Pensionierungsjahr (<i>einschließlich Pensionsurlaub</i>) bzw. für den Zeitraum bis zum Beginn der Altersteilzeit (<i>während der Altersteilzeit gelten andere Bestimmungen</i>).
Sterbefall	Zahlung erfolgt nur an erbberechtigte Hinterbliebene. Berücksichtigt wird anteilig der Zeitraum bis zum Todesmonat zuzüglich der Monate mit Entgeltfortzahlung nach dem Tode auf Basis der Vorjahreszahlen. <i>Zahlung erfolgt mit dem letzten Monat der Entgeltfortzahlung.</i>